

Stadt Bad Mergentheim

Hauptsatzung

vom 3. Oktober 1975

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges.Bl. S. 343) hat der Gemeinderat am 2. Oktober 1975 folgende Hauptsatzung beschlossen:

1. Änderung durch Satzung vom 19.2.1976 (§ 4 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1) in Kraft seit 22.2.1976.
2. Änderung durch Satzung vom 21. März 1980 (§§ 3 und 4) in Kraft seit 25.3.1980.
3. Änderung durch Satzung vom 6. April 1984 (§§ 2, 3, 4, 9, 10, 11,12,15) in Kraft seit 11.4.1984; § 4 gilt erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte im Jahre 1984.
4. Änderung durch Satzung vom 28. Juni 1991 (§§ 10, 11 und 15) in Kraft seit 1.7.1991.
5. Änderung durch Satzung vom 25.6.1993 (§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2).
§ 4 Abs. 2 tritt zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im Jahre 1994, § 5 Abs. 2 tritt mit dem Amtsantritt der im Jahre 1994 gewählten Gemeinderäte in Kraft.
6. Änderung durch Satzung vom 23.7.1998 (§ 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 2).
Die Streichung bzw. Änderungen in § 4 Abs. 1 und 2 treten zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im Jahre 1999, die Änderungen in § 5 Abs. 2 treten mit dem Amtsantritt der im Jahre 1999 gewählten Gemeinderäte in Kraft.
7. Änderung durch Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) vom 29.11.2001 (Inkrafttreten 01.01.2002).
8. Änderung durch Satzung vom 17.07.2003 (§ 13 a, Ältestenrat) (Inkrafttreten 27.07.2003).
9. Änderung durch Satzung vom 25.11.2004 (Streichung § 6, Stellvertreter des Oberbürgermeisters) (Inkrafttreten 01.12.2004).
10. Änderung durch Satzung vom 26.10.2006 (Änderung §§ 3 Abs. 3, 5, 10, 11,13, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2) (Inkrafttreten 12.11.2006).

I. Allgemeines

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

§ 2

Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Bad Mergentheim-Stadt
- 1.2 Bad Mergentheim-Althausen
- 1.3 Bad Mergentheim-Apfelbach
- 1.4 Bad Mergentheim-Dainbach
- 1.5 Bad Mergentheim-Edelfingen
- 1.6 Bad Mergentheim-Hachtel
- 1.7 Bad Mergentheim-Herbsthausen
- 1.8 Bad Mergentheim-Löffelstelzen
- 1.9 Bad Mergentheim-Markelsheim
- 1.10 Bad Mergentheim-Neunkirchen
- 1.11 Bad Mergentheim-Rengershausen
- 1.12 Bad Mergentheim-Rot mit den Ortsteilen Dörtel und Schönbühl
- 1.13 Bad Mergentheim-Stuppach mit den Ortsteilen Lillstadt und Lustbronn
- 1.14 Bad Mergentheim-Wachbach.

(2) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Abs. 1 sind:

- 2.1 für den Stadtteil Nr. 1.1 die Gemarkung Bad Mergentheim
- 2.2 für den Stadtteil Nr. 1.2 die Gemarkung Althausen mit der Flur Dainbuch
- 2.3 für den Stadtteil 1.3 die Gemarkung Apfelbach
- 2.4 für den Stadtteil 1.4 die Gemarkung Dainbach
- 2.5 für den Stadtteil 1.5 die Gemarkung Edelfingen

- 2.6 für den Stadtteil 1.6 die Gemarkung Hachtel mit der Flur Igelstrut
- 2.7 für den Stadtteil 1.7 die Gemarkung Herbsthausen
- 2.8 für den Stadtteil 1.8 die Gemarkung Löffelstelzen
- 2.9 für den Stadtteil 1.9 die Gemarkung Markelsheim
- 2.10 für den Stadtteil 1.10 die Gemarkung Neunkirchen
- 2.11 für den Stadtteil 1.11 die Gemarkung Rengershausen
- 2.12 für den Stadtteil 1.12 die Gemarkung Rot mit den Fluren Dörtel und Schönbühl
- 2.13 für den Stadtteil 1.13 die Gemarkung Stuppach mit den Fluren Lillstadt und Lustbronn
- 2.14 für den Stadtteil 1.14 die Gemarkung Wachbach.

§ 3

Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Althausen, bestehend aus dem Stadtteil Althausen,
- 1.2 Apfelbach, bestehend aus dem Stadtteil Apfelbach,
- 1.3 Dainbach, bestehend aus dem Stadtteil Dainbach,
- 1.4 Edelfingen, bestehend aus dem Stadtteil Edelfingen,
- 1.5 Hachtel, bestehend aus dem Stadtteil Hachtel,
- 1.6 Herbsthausen, bestehend aus dem Stadtteil Herbsthausen,
- 1.7 Löffelstelzen, bestehend aus dem Stadtteil Löffelstelzen,
- 1.8 Markelsheim, bestehend aus dem Stadtteil Markelsheim,
- 1.9 Neunkirchen, bestehend aus dem Stadtteil Neunkirchen,
- 1.10 Rengershausen, bestehend aus dem Stadtteil Rengershausen,
- 1.11 Rot, bestehend aus dem Stadtteil Rot sowie den Ortsteilen Dörtel und Schönbühl,

1.12 Stuppach, bestehend aus dem Stadtteil Stuppach sowie den Ortsteilen Lillstadt und Lustbronn,

1.13 Wachbach, bestehend aus dem Stadtteil Wachbach.

(2) In den nach Abs. 1 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(3) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

3.1	in der Ortschaft Althausen	7 Mitglieder
3.2	in der Ortschaft Apfelbach	7 Mitglieder
3.3	in der Ortschaft Dainbach	7 Mitglieder
3.4	in der Ortschaft Edelfingen	11 Mitglieder
3.5	in der Ortschaft Hachtel	7 Mitglieder
3.6	in der Ortschaft Herbsthausen	7 Mitglieder
3.7	in der Ortschaft Löffelstelzen	9 Mitglieder
3.8	in der Ortschaft Markelsheim	11 Mitglieder
3.9	in der Ortschaft Neunkirchen	9 Mitglieder
3.10	in der Ortschaft Rengershausen	7 Mitglieder
3.11	in der Ortschaft Rot	7 Mitglieder
3.12	in der Ortschaft Stuppach	9 Mitglieder
3.13	in der Ortschaft Wachbach	11 Mitglieder

(4) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaften Rot und Stuppach werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt:

4.1	Ortschaft Rot	
4.11	Wohnbezirk Rot, bestehend aus dem Stadtteil Rot	5 Vertreter
4.12	Wohnbezirk Dörtel, bestehend aus dem Ortsteil Dörtel	1 Vertreter
4.13	Wohnbezirk Schönbühl, bestehend aus dem Ortsteil Schönbühl	1 Vertreter
4.2	Ortschaft Stuppach	
4.21	Wohnbezirk Stuppach, bestehend aus dem Stadtteil Stuppach	5 Vertreter
4.22	Wohnbezirk Lillstadt, bestehend aus dem Ortsteil Lillstadt	2 Vertreter

4.23 Wohnbezirk Lustbronn,
bestehend aus dem Ortsteil Lustbronn 2 Vertreter

- (5) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher. Er vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

§ 4

Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 2 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk i.S. von § 27 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung:

- 1.1 Der Stadtteil Bad Mergentheim-Stadt (Wohnbezirk I),
- 1.2 die Stadtteile Althausen, Neunkirchen, Rengershausen und Stuppach (Wohnbezirk II),
- 1.3 die Stadtteile Dainbach, Edelfingen und Löffelstelzen (Wohnbezirk III),
- 1.4 die Stadtteile Apfelbach und Markelsheim (Wohnbezirk IV),
- 1.5 die Stadtteile Hachtel, Herbsthausen, Rot und Wachbach (Wohnbezirk V).

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- | | | |
|-----|----------------|-----------|
| 2.1 | Wohnbezirk I | 14 Sitze, |
| 2.2 | Wohnbezirk II | 3 Sitze, |
| 2.3 | Wohnbezirk III | 3 Sitze, |
| 2.4 | Wohnbezirk IV | 3 Sitze, |
| 2.5 | Wohnbezirk V | 3 Sitze. |

§ 5

Beschließende Ausschüsse

- (1) In der Stadt werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) Ein Ausschuß für innere Verwaltungsangelegenheiten (Verwaltungsausschuß),
- b) ein Ausschuß für Bau- und sonstige technische Angelegenheiten (Bauausschuß),
- c) ein Umlegungsausschuß,
- d) ein Einschätzungsausschuß für den Fremdenverkehrsbeitrag.

(2) Den Ausschüssen gehören an:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | dem Verwaltungsausschuß | 14 Stadträte |
| b) | dem Bauausschuß | 14 Stadträte |
| c) | dem Umlegungsausschuß | 6 Stadträte |
| d) | dem Einschätzungsausschuß für den Fremdenverkehrsbeitrag | 6 Stadträte |

§ 6

(frei)

II. Zuständigkeiten

§ 7

Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem beschließenden Ausschuß, einem Ortschaftsrat oder dem Oberbürgermeister übertragen worden sind oder für die nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 10 - 13 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Das Recht des Ge-

meinderats, für die Erledigung einzelner Angelegenheiten von vorübergehender Dauer besondere beschließende Ausschüsse zu bilden, wird dadurch nicht berührt. Die Vorschriften des § 39 Abs. 2 Nr. 1 - 18 GemO bleiben unberührt.

- (2) Dem Gemeinderat bleiben auf allen Gebieten die Entscheidungen vorbehalten, die einer Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen richtet, beziehen sich diese auf den wirtschaftlichen Vorgang.

Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses ist unzulässig.

§ 9

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, werden den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen. Anträge, die noch nicht vorberaten sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels des Gemeinderats dem zuständigen beschließenden Ausschuß zur Vorberatung überwiesen werden.
- (3) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (5) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 10**Verwaltungsausschuß**

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
3. Verwaltung der Liegenschaften einschl. der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
4. Kultur- und Schulwesen,
5. Rechtswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung,
6. Soziale Angelegenheiten, Gesundheits- und Veterinärwesen,
7. Öffentliche Einrichtungen (in nichttechnischen Angelegenheiten), Fremdenverkehr und Wirtschaftsförderung,
8. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen,
9. Angelegenheiten, die nicht anderen beschließenden Ausschüssen zugeteilt sind.

(2) In seinem Geschäftskreis ist der Verwaltungsausschuß zuständig für:

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 200.000 EUR beträgt,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,
3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Vergütungsgruppe A 9 bis A 11 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 und 10 TVöD,
4. Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 EUR bis 5.000 EUR im Einzelfall,
5. Stundung und Aussetzung der Vollziehung von Forderungen von mehr als zwei Jahren und von mehr als 25.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR im Einzelfall,

6. Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder Erlaß bzw. Niederschlagung von Forderungen in Höhe von mehr als 5.000 EUR bis 50.000 EUR,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 35.000 EUR bis 100.000 EUR und der Abschluß von Vergleichen mit einem Wert des Nachgebens von mehr als 10.000 EUR bis 50.000 EUR im Einzelfall,
8. Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrecht, im Wert von mehr als 50.000 EUR bis 200.000 EUR im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 EUR bis 30.000 EUR im Einzelfall,
10. Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 EUR bis 50.000 EUR im Einzelfall,
11. Übernahme von Bürgschaften und Gewährträgerschaften -gesetzliche Ausfallbürgschaften im Wohnungsbau ausgeschlossen- bis 100.000 EUR im Einzelfall,
12. Übernahme von Schuldverpflichtungen bis 250.000 EUR im Einzelfall.

§ 11

Bauausschuß

(1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und überörtliche Planung,
2. Stadtsanierung und Dorfentwicklung,
3. Planungsrecht und Baurecht,
4. Verkehrswesen und Verkehrsplanung,
5. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen,

6. Umweltschutz, Denkmalschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 7. Öffentliche Einrichtungen -in technischen Angelegenheiten- (Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Abwasserbeseitigung und -reinigung, Bauhof, Fuhrpark, Park- und Gartenanlagen, Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Friedhöfe),
 8. Feuerlöschwesen.
- (2) In seinem Geschäftskreis ist der Bauausschuß zuständig für:
1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 200.000 EUR beträgt,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,
 3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführungen, sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 200.000 EUR im Einzelfall,
 4. die Erteilung des Einvernehmens der Stadt zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre i.S. von § 14 Abs. 2 BauGB,
 5. den Antrag der Stadt auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Abs. 1 BauGB,
 6. die Erteilung einer Teilungsgenehmigung i.S. von § 19 BauGB, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 16 auf den Oberbürgermeister übertragen ist oder dieser davon keinen Gebrauch macht,
 7. die Zustimmung nach § 37 Abs. 5 Landesbauordnung (LBO),
 8. die Entscheidung nach dem Städtebauförderrecht (§§ 136 ff. BauGB) über
 - 8.1 die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 169 Abs. 1 Nr. 7 BauGB,
 - 8.2 die Aufhebung oder Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen (§§ 182 bis 186 BauGB, § 169 BauGB),

8.3 die Erklärung über den Abschluß der Sanierung für einzelne Grundstücke (§ 163 Abs. 1 BauGB).

§ 12

Umlegungsausschuß

Der Umlegungsausschuß hat die der Umlegungsstelle nach der Einleitung des Umlegungsverfahrens zustehenden Befugnisse. Er ist auch zuständig zur Durchführung von Grenzregelungen.

§ 13

Einschätzungsausschuß für den Fremdenverkehrsbeitrag

Der Einschätzungsausschuß für den Fremdenverkehrsbeitrag ist zuständig für die Feststellung und Änderung des Kuranteils i.S. von § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Kurbetriebs und Fremdenverkehrs, soweit hierfür eine Schätzung erforderlich ist.

§ 13 a

Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

§ 14

Ortschaftsrat

- (1) Die Ortschaftsräte haben gegenüber dem Gemeinderat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Bereich ihrer Ortschaften betreffen.
- (2) Den Ortschaftsräten werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Die Unterhaltung der Ortsstraßen, Feld- und Waldwege, nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
 2. Die Vergabe der bisher im Eigentum der ehemaligen Gemeinden befindlichen Wohnungen.
 3. Die Erteilung des Zuschlags bei der Verpachtung von Grundstücken der ehemaligen Gemeinden unter Beachten der §§ 77 und 78 GemO.
 4. Die Bewirtschaftung für den Sportplatz.
 5. Benutzungsregelung für die Schulgebäude für außerschulische Zwecke.
 6. Die Benutzungsregelung für das Rathaus, soweit es nicht für Verwaltungszwecke benötigt wird.
 7. Die Verpachtung der Schafweide.
 8. Die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den Stadtteilen im Benehmen mit dem Bürgermeisteramt.
- (3) Dem Ortschaftsrat Althausen wird weiter übertragen:
Die Bewirtschaftung der Turn- und Festhalle.
- (4) Dem Ortschaftsrat Löffelstelzen wird weiter übertragen:
1. die Bewirtschaftung für das Sportheim und den Festplatz,
 2. die Bewirtschaftung für den im Eigentum der ehemaligen Gemeinde Löffelstelzen befindlichen Teil der Zehntscheuer.
- (5) Dem Ortschaftsrat Markelsheim wird weiter übertragen:
1. Vollzug des Haushaltsplans im Rahmen der für die Ortschaft bereitgestellten Haushaltsmittel bis zum Höchstbetrag von 10.000 EUR im Einzelfall unter Beachtung der §§ 77 und 78 GemO.
 2. Kultur- und Heimatpflege, Förderung der örtlichen Vereine, Verschönerung des Ortsbildes.
 3. Gestaltung von Spielplätzen und Anlagen sowie Kultur- und Sportpflege.
 4. Bewirtschaftung der Turn- und Festhalle.
- (6) Dem Ortschaftsrat Dainbach wird weiter übertragen:
1. die Pflege des Ortsbildes,

2. die Verwendung freiwilliger Spenden und Zuteilungen, soweit sie vom Spender der Ortschaft Dainbach zugedacht sind.
- (7) Dem Ortschaftsrat Wachbach wird weiter übertragen:
1. Die Bewirtschaftung der Turnhalle, des Schwimmbades und des Waldsportpfades,
 2. die Unterhaltung des örtlichen Bauhofes.
- (8) Dem Ortschaftsrat Edelfingen wird weiter übertragen:
- Die Bewirtschaftung der Turn- und Festhalle und die sächliche Bewirtschaftung des Kindergartens nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (9) Den Ortschaftsräten Hachtel, Herbsthausen und Rot wird weiter übertragen:
- Die Bewirtschaftung der Seen, ausgenommen als Badeseesee.
- (10) Ausgenommen von dieser Übertragung sind nur die kraft Gesetzes vorlage- und genehmigungspflichtigen Entscheidungen sowie Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zu diesen Angelegenheiten ist jedoch der Ortschaftsrat in allen Fällen zu hören.

§ 15

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig (§ 44 Abs. 2 GemO).
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis 50.000 EUR im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis 10.000 EUR im Einzelfall,
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8, von Be-

- schäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD, von Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis 2.500 EUR im Einzelfall,
 5. Stundung und Aussetzung der Vollziehung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Jahren und bis 25.000 EUR,
 6. Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder Erlaß und Niederschlagung von Forderungen bis 5.000 EUR im Einzelfall,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 35.000 EUR und der Abschluß von Vergleichen mit einem Wert des Nachgebens bis 10.000 EUR im Einzelfall,
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundstückseigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis 50.000 EUR im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 10.000 EUR im Einzelfall; bei städtischen Wohnungen ohne Beschränkung,
 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 10.000 EUR im Einzelfall,
 11. die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Baudarlehen aus öffentlichen Mitteln für den Wohnungsbau,
 12. Aufnahme äußerer Kassenkredite und Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung,
 13. Bestellung von Einwohnern und anderen Personen zu ehrenamtlicher Tätigkeit und die Zurücknahme der Bestellung,
 14. Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zur Beratung einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,
 15. die Anordnung der Kostenspaltung nach § 127 Abs. 3 BauGB sowie die Entscheidung über die Feststellung des Abrechnungsabschnittes nach § 130 Abs. 2 BauGB und des Abrechnungsgebietes,
 16. die Erteilung einer Teilungsgenehmigung i.S. von § 19 BauGB, wenn die Teilung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans vereinbar ist,

17. der Verzicht auf die Ausübung vertraglicher oder gesetzlicher Vorkaufsrechte sowie Genehmigungen für Rechtsvorgänge in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten gem. §§ 144 und 145 BauGB (z.B. bei Veräußerung, dinglicher Belastung, Teilung von Grundstücken), soweit nicht die Zuständigkeit des Bauausschusses nach § 11 Abs. 2 Nr. 8 dieser Hauptsatzung gegeben ist.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Dezember 1971, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 9.6.1975, außer Kraft.

Anmerkungen:

Die erste Fassung ist seit 11.10.1975 in Kraft.

Inkrafttreten der Änderungen siehe Titelblatt.